

# **Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im Bachelor-Studiengang**

**Vom xx. Februar 2025**

Die Fakultät P der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

## **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.

## **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des Nebenfachs im Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
  1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
    - Grundlagen
    - Einführung in die biblische Theologie
    - Einführung in die historische Theologie
    - Einführung in die systematische Theologie
    - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie
  2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
    - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
    - Gotteslehre und Christologie
    - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
    - Christentum im Kontext der Religionen
    - Kirche – Entstehung und Geschichte
    - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

(3) Der Erwerb von Sprachkenntnissen in Latein und Griechisch wird empfohlen und ist im Modul „Grundlagen“ und innerhalb des Professionalisierungsbereichs des Erweiterten Hauptfachs möglich.

## **§ 30 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten oder Übungsaufgaben/Essays/Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(4) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzeln bestanden werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2024

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen